

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 31. Januar 2008

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 46 Anerkennung einer Stiftung („Wolters-Vollhardt-Stiftung“). S. 31
- 47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve. S. 31

Wirtschaft und Verkehr

- 48 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 33

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 49 Antrag des Landrates des Kreises Viersen – ABV – 41707 Viersen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 34
- 50 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RHM Rohstoffhandels-gesellschaft mbH. S. 34
- 51 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG für ein Vorhaben der Firma MN Metallveredelung GmbH & Co.KG in Solingen. S. 35

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 52 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 13. Februar 2008. S. 36

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 46 Anerkennung einer Stiftung**
(„Wolters-Vollhardt-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1326

Düsseldorf, den 24. Januar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Wolters-Vollhardt-Stiftung“

mit Sitz in Kleve gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18. Januar 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 31

- 47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve**

Bezirksregierung
31.01.01.02/11

Düsseldorf, den 16. Januar 2008

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und den Kreisen Mettmann und Kleve geschlossene, gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 GkG genehmigte, öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2007, 15.11.2007 und 26.11.2007 bekannt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über
die Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und
Kosmetika für den Kreis Kleve
vom 21., 15. und 26. November 2007**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Verbund“ genannt –
schließen

mit dem Kreis Kleve,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NW – GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Verbund führt gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NW in seinen beiden Untersuchungseinrichtungen, dem Amt für Verbraucherschutz in Mettmann und dem Amt für Verbraucherschutz in Düsseldorf (im Folgenden „Untersuchungseinrichtungen“ genannt), für den Kreis ab dem 01. Januar 2009 die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen durch.

(2) Der Verbund ist berechtigt, weitere Untersuchungsämter im Rahmen von Kooperationen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Der Verbund kann Proben oder einzelne Untersuchungsparameter auch von anderen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen bearbeiten lassen.

(3) Der Verbund stellt dem Kreis auf dessen Anforderung hin für die Durchführung von Betriebskontrollen und für fachliche Stellungnahmen chemische Sachverständige der beiden Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.

Die gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung verbleiben beim Kreis.

§ 2

Umfang und Durchführung der Untersuchung und Begutachtung von amtlichen Proben

(1) Die Entnahme von Proben und deren Anlieferung erfolgt durch den Kreis auf eigene Kosten. Anlieferungsstelle für die Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann.

(2) Die Probenauswahl erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Belangen des Verbundes. Der Verbund stellt in Zusammenarbeit mit dem Kreis vierteljährlich einen Probenahmeplan auf.

(3) Dieser Vereinbarung liegt ein Probenumfang von mindestens 1.200 Proben jährlich zugrunde. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte (ab 01.01.2008: landesweite Untersuchungsprogramme), bundesweite Überwachungsprogramme, koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben sowie Beschwerdeproben von Verbrauchern enthalten. Darüber hinaus gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bis zu 200 zusätzliche Proben jährlich. Weitere Untersuchungen müssen im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften und Erlassen des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus durch die Aufsichtsbehörden vorgegebenen Plänen und Programmen oder in Einzelfällen aus Vorgaben des Kreises ergibt.

(5) Untersuchung und Begutachtung der Proben sollen entsprechend dem aufgestellten Probenplan innerhalb von längstens sechs Wochen nach Eingang abgeschlossen sein, bei Verdachts- und Nachproben innerhalb von längstens zwei Wochen. Proben aus besonderem Anlass, z.B. Verbraucherbeschwerden sind möglichst am gleichen Tag des

Eingangs, spätestens am folgenden Arbeitstag zu bearbeiten. Der Befund wird dem Kreis unverzüglich, spätestens nach fünf Tagen vorab telefonisch mitgeteilt. Fristüberschreitungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

(6) Die Untersuchungseinrichtungen können Daten der Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchung sowie von gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreises zulässig. Bei den nach Vorgaben (siehe Absatz 3) (z.B. Monitoring, zeitlich begrenzten Untersuchungsschwerpunkten) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungseinrichtungen. Die Übermittlung der sich aus den Untersuchungen ergebenden Daten an das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung erfolgt durch den Verbund. Der Kreis erhält ein Duplikat des Berichtes.

(7) Einzelfragen oder Problemfälle, die sich im Rahmen der nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 bis 6 vereinbarten Durchführung der Aufgaben ergeben, werden zwischen den Leitungen der Untersuchungsämter des Verbundes oder deren Beauftragten und der Leitung des Fachbereichs Gesundheit des Kreises oder dessen Beauftragten abgestimmt.

§ 3

Kosten

(1) Der Kreis erstattet dem Verbund die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Für die Untersuchung von 1.200 Proben jährlich wird für das Jahr 2007 je untersuchter Probe ein Preis in Höhe von 340,00 Euro festgelegt. Dieser Grundpreis ist berechnet auf der Basis einer jährlichen Probenmenge von 1.200 Proben. Der Kreis verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.200 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Der Probenpreis wird von den Vertragspartnern jährlich bis zum 01. Dezember überprüft. Dabei wird der Betrag, der im Folgejahr je zu untersuchender Probe zu erstatten ist, anhand der Veränderungen des Personalkostenanteils von 80 % und des Sachkostenanteils von 20 % ermittelt. Beim Personalkostenanteil werden Änderungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und der besoldungsrechtlichen Tarife zuzüglich 1 % für die strukturellen Personalkosten hinzugezogen. Die strukturelle Berücksichtigung von 1 % wird zur Hälfte der Laufzeit dieser Vereinbarung (Januar 2014) überprüft und bei Abweichungen einvernehmlich neu festgelegt. Der Sachkostenanteil wird angepasst an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland, ausgehend von dem zum Vereinbarungsbeginn geltenden Index. Eine Anpassung des Probenpreises erfolgt erstmalig zum 01. Januar 2008.

(3) Der Kreis leistet am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 300 Proben beziehen. Dem Kreis wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine Jahresendabrechnung über den zu zahlenden Betrag für die im Vorjahr zur Untersuchung angelieferten Proben übersandt. Der nach der Jahresrechnung

eventuell nachzuzahlende Betrag ist binnen drei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu begleichen.

(4) Für die Mitwirkung von chemischen Sachverständigen des Verbundes bei Betriebskontrollen im Gebiet des Kreises sowie für die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung berechnet sich das vom Kreis zu entrichtende Entgelt nach dem Zeitaufwand. Für das Jahr 2007 wird ein Stundensatz von 80,11 Euro einschließlich Fahrtkosten zugrunde gelegt. Die Zeit für An- und Abfahrt wird ebenfalls zu diesem Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird jährlich bis zum 01. Dezember überprüft und der Entwicklung der Kosten (wie in Abs. 2 beschrieben) angepasst. Die Abrechnung der dem Verbund entstehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Quartals für das zurückliegende Quartal. Die Zahlung durch den Kreis hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

(5) Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage – z.B. bei Änderung der Untersuchungsprogramme für die amtliche Lebensmittelüberwachung – sowie bei im Einzelfall begründeten Forderungen des Kreises nach zusätzlichen Untersuchungsmethoden haben die Vertragspartner einen Anspruch, eine entsprechende Vereinbarungs- und Kostenanpassung herbeizuführen.

(6) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten aus dem amtlichen Bereich fallen dem Kreis zu.

§ 4

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 5

Salvatorische Klausel, Vereinbarungsänderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6

In-Kraft-Treten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 21. November 2007

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf:

Erwin	Kruse
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Mettmann, den 15. November 2007

Für den Kreis Mettmann:

Hendele	Hanheide
Landrat	Dezernent

Kleve, den 26. November 2007

Für den Kreis Kleve:

Spreen	Suerick
Landrat	Allgemeiner Vertreter

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 31

Wirtschaft und Verkehr

48 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
65.9-10/07

Düsseldorf, den 22. Januar 2008

Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 26.11.2007 beantragt, den Neubau der Maste Nr. 32A, 32B und 32C der 110kV-Hochspannungsfreileitung Schaphausen – Kempen, Bauleitnummer (Bl.) 0940 gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Neubau soll im Stadtgebiet Kempen – Gemarckung Sankt Hubert, erfolgen.

Die Planung für den Neubau der Maste 32A, 32B und 32C der 110-kV-Leitung wird durch die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Schauteshütte“ bedingt.

Die Stadt Kempen hat in der 38. Änderung des Flächennutzungsplans für die o.g. Entwicklungsmaßnahme die Umwandlung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ vorgesehen. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes zwischen der Straße Schauteshütte, dem Seldegraben und dem Kempener Außenring verläuft die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schaphausen – Kempen.

Zur Realisierung der im Gewerbegebiet geplanten Objekte, wird die Verlegung der vorhandenen Leitungsführung auf einen Abschnitt von zirka 1000 m erforderlich. Vom vorhandenen Mast 35 erfolgt eine etwa 450 m lange Verschwenkung in nordwestlicher Richtung parallel zum Seldegraben. Nach Kreuzung der Straße verläuft die geplante Trasse zirka 200 m in Bündelung mit der Straße „Schauteshütte“ in nordöstlicher Richtung. Vor dem Kempener Außenring führt die geplante Freileitung ca. 350 m in nördliche Richtung bis der vorhandene Mast 32 erreicht wird. Die derzeit vorhandenen Maste 33 und 1034 haben Höhen von ca. 41 m und können demontiert werden. Die drei neuen Maste haben das Mastbild A67_2 und eine Höhe von ca. 37 m.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 33

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

49 Antrag des Landrates des Kreises Viersen – ABV – 41707 Viersen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Bezirksregierung
52.05.02.14-br 1-09/06

Düsseldorf, den 21. Januar 2008

Der Landrat des Kreises Viersen – ABV – hat mit Datum vom 21.09.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage – Deponie Brüggel I – gestellt.

Antragsgegenstand ist die Oberflächenabdichtung der Deponie.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Beckers

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 34

50 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RHM Rohstoffhandelsgesellschaft mbH

Bezirksregierung
52.1.03.09.06 RHM 12/06

Düsseldorf, den 22. Januar 2008

Antrag der Firma RHM Rohstoffhandelsgesellschaft mbH, Rheinstraße 141, 45478 Mülheim an der Ruhr auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma RHM Rohstoffhandelsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 13.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Rheinstraße 141 in 45478 Mülheim a. d. Ruhr gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Rotormühle mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von zweimal 245 kW und einer Durchsatzleistung von maximal 8 t/h.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c i.V.m § 3e UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wolf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 34

**51 Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 BImSchG für ein Vorhaben
der Firma MN Metallveredelung
GmbH & Co.KG in Solingen**

Bezirksregierung
56.01.01-3.10-5164

Düsseldorf, den 25. Januar 2008

**Antrag der Firma
MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG,
Höhscheider Weg 25, 42699 Solingen
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG).**

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen hat mit Datum vom 12.12.2007, ergänzt am 21.01.2008, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch die Errichtung und den Betrieb von Versuchsanlagen gestellt.

Die Anlage soll auf dem bestehenden Werksgelände der MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25, 42699 Solingen, Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstück 141 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 120 Salpetersäurelager/Passivierung
BE 400 Versuchsanlagen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine technischen oder prozessbedingten Änderungen im Bereich der bestehenden Anlagen verbunden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

07.02.2008 bis einschließlich 06.03.2008

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadt Solingen
Staddienst Bauaufsicht
Zimmer 202

Rathaus Wald – Nebengebäude Friedrich-
Ebert-Straße 79 a
42719 Solingen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Solingen (Staddienst Bauaufsicht) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

07.03.2008 bis einschließlich 20.03.2008

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

23.04.2008, ab 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Theater und Konzerthaus Solingen, Kleiner Saal, Konrad-Adenauer-Straße 71 in 42651 Solingen statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antrag-

stellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollten während der Einwendungsfrist keine erörterungsfähigen Einwendungen eingehen, findet der o. g. Erörterungstermin nicht statt. Über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 35

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

52 **Bekanntmachung
über die Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Bergisches
Land am 13. Februar 2008**

Am Mittwoch, dem 13. Februar 2008, 15.00 Uhr, findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.02.2007
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Jahresrechnung 2006
5. Durchgeführte Maßnahmen 2007
6. Situationsbericht VDN (GF Ullrich Köster)
7. Maßnahmeplan 2008
8. Neuer Internet-Auftritt
9. EFRE-Call Tourismus/Naturerlebnis
10. Haushaltsplan 2008 / Haushaltssatzung 2008
11. Verschiedenes

Gummersbach, den 14. Januar 2008

gez.:
Theo Boxberg
(Geschäftsführer)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 36



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach